

angehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben, unbescholten sind, eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 M. entrichten, auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und GemAbgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben und entweder im GemBezirk anässig sind oder dort seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben oder in einer anderen sächsischen StadtGem bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Aus den ausgezählten Erfordernissen ergibt sich, daß nur physische Personen Bürger werden können; in RStD § 20 wird dies noch besonders ausgesprochen. Das Geschlecht macht keinen Unterschied. Der Begriff der Armenunterstützung ist durch G v. 21. 3. 10 (GVBl 60) negativ dahin bestimmt, daß er nicht als erfüllt anzusehen ist bei Krankenunterstützung; bei Anstaltspflege, die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährt wird, bei Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf, bei anderen Unterstützungen, die nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt worden sind und bei Unterstützungen, die erstattet worden sind. Als „unbescholten“ gilt nach RStD §§ 18, 44 nicht, wer sich im Konkurs befindet, wer von öffentlichen Beamten, von der Advokatur oder vom Notariat suspendiert ist, während der Dauer der Suspension und der nächsten 5 Jahre, wer sich im Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach StGB die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befindet, wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder zwangsweise in einer öffentlichen Verrichtungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht ist und wer unter polizeilicher Aufsicht steht. Ob diese Aufzählung erschöpfend ist, ist streitig. Die Frage wird bejaht in DVG 16./23. 11. 01, Jahrb 1, 237; aM. Häpe in Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. 120 Wb. 4 S 16. Die „vollständige Berichtigung“ der Steuern usw. liegt nicht vor, wenn sie erlassen oder in Wegfall gestellt sind (DVG 25. 10. 02, Jahrb 1, 249). Das Erfordernis des „Wohnortes“ wird nicht ersetzt durch den Betrieb eines selbständigen Gewerbes im GemBezirk. Verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechtes sind die zum Erwerb Berechtigten, die männlichen Geschlechts sind, seit 3 Jahren im GemBezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und mindestens 9 M. an direkten Staatssteuern nach den Ansätzen der Ortskataster jährlich zu entrichten haben. Ausgenommen sind die Mitglieder des Hgl Hauses. Aktive Militärpersonen sind zum Erwerb nur dann verpflichtet, wenn sie sich im GemBezirk anässig machen oder darin seit 3 Jahren wesentlich wohnhaft sind und ein stehendes Gewerbe betreiben, von dem sie mindestens 9 M. an direkten Staatssteuern zu entrichten haben (W v. 3. 12. 74; Sächs. Wochenblatt 75, 5).

Forensen sind auswärts wohnende Grundstücksbesitzer oder Gewerbetreibende. Sie können GemMitglieder sein, müssen es aber nicht. Sie sind es, wenn sie „selbständig“ (vgl.

oben) sind bezw. (als juristische Personen) eine Niederlassung im GemBezirk haben. Der Begriff „Forensen“ ist nur für die GemSteuern von Bedeutung, nicht für die GemAngehörigkeit.

Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, das als solches weder zu irgend welchen GemLeistungen verpflichtet noch von etwa bestehenden Verbindlichkeiten befreit. Das Bürgergelohnis leisten Ehrenbürger nicht.

Verloren wird das Bürgerrecht durch Aufgabe des Wohnsitzes, sofern der Wegziehende im Orte weder anässig bleibt noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, und durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch unzulässig ist, wenn eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechtes besteht. Die Aufgabe des Wohnsitzes wird angenommen bei willkürlicher, d. h. auf freier Entscheidung beruhender Ortsabwesenheit von mehr als 2 Jahren.

Die GemMitgliedschaft hat eine doppelte Wirkung: sie verpflichtet zur Mittragung der GemLasten (die Heranziehung von Nichtmitgliedern setzt einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der GemOrgane voraus) und gewährt andererseits, sofern gewisse weitere Bedingungen, zu denen in den Städten insbesondere der Besitz des Bürgerrechtes gehört, erfüllt sind, Stimmberichtigung und Wählbarkeit bei den GemWahlen [1 Gemeindeorganisation].

StStD §§ 14—24, 25—27, 44, 46; WStD Art. I; StRGD §§ 14, 15, 16—18, 33—37.

Zeyherth.

Württemberg

Neben der auf das Wohnen in der Gemeinde sich gründenden allgemeinen GemMitgliedschaft, die das Recht auf Benützung der GemAnstalten und die Pflicht zur Tragung der GemLasten enthält (anerkannt in a 46 GemAngehörigkeitsgesetz), besteht ein mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattetes Gemeindebürgerrecht. Das württembergische Recht hat trotz aller Anfechtungen noch den Grundsatz der Bürgergemeinde. Das Bürgerrecht steht nicht allen in der Gem wohnenden und gewisse Voraussetzungen erfüllenden Personen (Grundsatz der EinwohnerGem), sondern nur denjenigen zu, die durch Geburt, Verheiratung, Verleihung erworben; es ist an sich an eine Wohnungnahme in der Gem nicht geknüpft, wenn auch seine Ausübung in der Regel hiervon abhängt. Die GemO hat die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes ermäßigt (in der Regel von 10 M. auf 2 M.), aber den Uebergang zur EinwohnerGem nicht gewagt. Der besondere rechtliche Inhalt des GemBürgerrechtes besteht im Stimmrecht in GemAngelegenheiten, in der Wählbarkeit zum Gemeinderat und Bürgerausschuß, im Recht der Teilnahme an den persönlichen GemAngelegenheiten, die eine große Rolle spielen, und im Schutz gegen Ausweisungen aus der Gemeinde. Erworben wird das GemBürgerrecht durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung, Erteilung, Anstellung als Ortsvorsteher. Die Erteilung setzt das württ. Staatsbürgerrecht, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und die Entrichtung gewisser Steuern voraus. Sie steht im Ermessen der Gem,



ist aber im Verwaltungsverfahren erzwingbar, wenn in den 3 vorausgegangenen Steuerjahren gewisse an die Wohnungnahme geknüpfte Steuern entrichtet waren.

Besonders verdienten Männern kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, welches das Recht der Teilnahme an Wahlen, die Wählbarkeit in den Gemeinderat und Bürgerausschuß und Stimmrecht in sonstigen Gemeinangelegenheiten gewährt, aber keine ökonomischen Vorteile in sich schließt.

Forensen (Ausmärtler) haben keine rechtliche Sonderstellung. Nur gewisse Hochbesteuerte haben ein Recht der Beschwerde gegen die Staatsaufstellung.

Verloren wird das Bürgerrecht mit dem Verlust der württ. Staatsangehörigkeit, durch Verzicht, Nichtbezahlung der Rekognitionsgebühr seitens der nicht im GemBezirk wohnenden Bürger, Erwerb eines andern Bürgerrechts, Verehelichung bei Frauen, Legitimation bei unehelichen Kindern.

Vgl. das GemAngehörigkeitsgesetz v. 18. 6. 85 in der Ausgabe von Rud. Verwaltungsrechtliche Gesetze Württemberg 2, 1911.

Hofader.

III. Gemeindeorganisation

A. Preußen

§ 1. Die Quellen.

I. Die Organe.

§ 2. Allgemeines. — 1. Die Gemeindevertretung. § 3. Gemeindeversammlung. § 4. Gemeindevertretung der Landgemeinden. § 5. Stadtverordnetenversammlung. — 2. Der Gemeindevorstand. § 6. Der Einzelvorstand. § 7. Der Magistrat. — 3. Zuständigkeit und Verhältnis der beiden Organe zu einander. § 8. — Anhang: § 9. Die Samtgemeinden.

II. Die Gemeindebeamten.

§ 10. Unbefohlene. § 11. Befohlene.

§ 1. Die Quellen. Dem allgemeinen und auch von der Gesetzgebung mehrfach verwandten Begriff der Gem entspricht in Preußen kein einheitliches GemRecht. Der natürliche Gegensatz ländlicher und städtischer Siedlungsweise, wie er in der Verschiedenheit der Wohn- und Lebensverhältnisse, der Denkart und selbst der körperlichen Entwicklung zu beobachten ist, hat vielmehr auch in rechtlich-organisatorischer Beziehung zu einer scharfen Scheidung zwischen den lokalen Gebilden beider, den Stadt- und den LandGem, geführt. Und so tief ist dieser Gegensatz im preußischen Rechtsempfinden nicht nur, sondern auch in dem Wesen der Dinge selbst begründet, daß sogar die GemO v. 11. 3. 50 den Gedanken seiner völligen Aufhebung nicht rein zur Darstellung zu bringen vermochte, sondern eine unterschiedliche Abwandlung des von ihr aufgestellten einheitlichen GemBegriffs doch wenigstens diesseits und jenseits der Grenze von 1500 Einwohnern für nötig erachtete. Charakteristisch für das geltende GemRecht Preußens ist neben diesem materiell-grundrechtlichen dann noch ein formell-historisches Moment. Die erste Kodifikation auf diesem Gebiet, Steins StD v. 19. 11. 1808, konnte zunächst

nur für diejenigen Provinzen in Kraft treten, die damals dem preussischen Staate noch angehörten, und ist auch später nicht wesentlich über diesen ursprünglichen Geltungsbereich hinausgedrungen, während ihre erste Neubearbeitung, die StD v. 17. 3. 1831, nach und nach in den größeren Städten von Posen und Westfalen, Teilen von Sachsen und in den drei rheinischen Städten Weßlar, Essen und Mühlheim Eingang fand. So gilt die StD v. 30. 5. 53 auch heute noch nur in den 7 östlichen Provinzen der Monarchie, während für die seit 1808 wieder- und neu erworbenen Landesteile zurzeit nicht weniger als 6 verschiedene, teils mitübernommene, teils neu erlassene StD bestehen, und Neu-Vorpommern mit Rügen außerdem noch ein besonderes Rechtsgebiet für sich bildet. Eine ähnliche Entwicklung hat das Recht der LandGem genommen, nur daß es hier an einer gemeinsamen historischen Grundlage fehlt, und die ersten Kodifikationen nicht für den Osten, sondern im Westen des Staatsgebiets erfolgt sind. Zeitlich geordnet kommen hiernach für eine Darstellung der GemOrganisation in Preußen folgende Gesetze in Betracht:

I. Städteordnungen:

1. v. 30. 5. 53 (GS 261) für die 7 östlichen Provinzen: Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen (im Folgenden StD L.),
2. v. 19. 3. 56 (GS 237) für Westfalen (StD W.),
3. v. 15. 5. 56 (GS 406) für die Rheinprovinz (StD Rh.),
4. v. 24. 6. 58 (Sann. GS I 141) für Hannover (StD Ha.),
5. v. 25. 3. 67 (GS 401) für Frankfurt a. M. (StD Fr.),
6. v. 14. 4. 69 (GS 589) für Schleswig-Holstein (StD S.-H.),
7. v. 4. 8. 97 (GS 254) für Hessen-Nassau (StD H.-N.).

II. Landgemeindevordnungen:

1. v. 23. 7. 45 (GS 523) für die Rheinprovinz (LGD Rh.),
2. v. 19. 3. 56 (GS 265) für Westfalen (LGD W.),
3. v. 28. 4. 59 (Sann. GS 393) für Hannover (LGD Ha.),
4. v. 3. 7. 91 (GS 233) für die 7 östlichen Provinzen (LGD L.),
5. v. 4. 7. 92 (GS 147) für Schleswig-Holstein (LGD S.-H.),
6. v. 4. 8. 97 (GS 301) für Hessen-Nassau (LGD H.-N.).

III. Gemeindevordnung

(für Stadt- und Landgemeinden):

- v. 2. 7. 00 (GS 189) für Hohenzollern (GemO Hoh.).
- In Neu-Vorpommern und Rügen gelten in den einzelnen Städten besondere Regelle, für welche das G v. 31. 5. 53 (GS 291) nur in gewissen Punkten einheitliches Recht geschaffen hat. Auf sie kann hier nicht weiter eingegangen werden.

I. Die Organe

§ 2. Allgemeines. Als körperliche, d. h. als willens- und handlungsfähige Rechtspersönlichkeit bedarf die Gem der Organe, die ihren Willen bekunden und handelnd in Tat umsetzen. Weist aber schon die Gliederung ihrer persönlichen Grundlage, durch die Reihe der verschiedenen GemGesetze gesehen, ein ziemlich buntes und an Varianten nur zu reiches Bild [¶ Gemeindevorgänge], so zeigt sich bei der Anordnung ihrer Organe die ganze Vielgestaltigkeit preussischen GemRechts in einem Grade, der eine einheitliche Darstellung nahezu unmöglich erscheinen läßt. Gemeinjam ist allen preussischen GemGesetzen nur ein grundsätzlicher

